

# Intelligenzblatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 39.

Freitag den 14. Mai 1847.

Menschenleben, was bist du? Menschenleben, was hast du?  
Daß du edle Geister mit so viel Banden umwindest?  
Mit anedelndem Gram verzehrst, mit Krankheit vergiffest?  
Was Vergnügen? ein Honigtropf um die lechzende Lippe,  
Welcher, eh' er noch die Drüse ganz durchnezt, vergällt ist.  
Und der Ruhm? ein summender Laut in den Ohren des Stolzes,  
Heute noch tönt er wie hell! und morgen schon ist er verhallt!

## Oberamtliche Verfügungen

Waiblingen. (Erlaß an die Gemeinde-Behörden) Die Gemeinde-Vorsteher des Bezirks erhalten den Auftrag, die Verordnung vom 9. Mai 1847 in Betreff des Getreide-Handels (Reg. Bl. S. 178 bis 181.) Angesichts dieß, der Einwohnerschaft bekannt zu machen, und daß dieses geschehen, im Amts-Protokoll vorzunehmen.

Den 11. Mai 1847.

K. Oberamt.

Häberlen.

Waiblingen. (An die Gemeinde-Behörden.) Da nach der Verordnung vom 9. dieß in Betreff des Getreide-Handels (Reg.-Bl. S. 178 ff.) die Frucht- und Mehl-Händler, sowie die den Handel mit Kartoffeln und sonstigen Viktualien betreibenden Personen wesentlichen Beschränkungen im Ankauf auf den Frucht- und Wochen-Märkten unterworfen sind, so wird Veranlassung genommen, die sämtlichen Orts-Vorstände zur alsbaldigen Anzeige darüber aufzufordern, ob und welche Händler in der Gemeinde vorhanden seien, die sich mit dem Handel von Früchten, Mehl, Kartoffeln und sonstigen Viktualien abgeben.

Den 11. Mai 1847.

K. Oberamt. Häberlen.

Waiblingen. (Bekanntmachung an die Ortsvorsteher betreffend die Untersuchung und Aufzeichnung der im Oberamts-Bezirk befindlichen Vorräthe von Getreide u.) Indem die Ortsvorsteher auf die im Regier.-Blatt vom 10. dieß enthaltene Verordnung des ebenerwähnten Betreffs d. d. 9. dieß (Reg. Bl. Seite 175 - 178) hingewiesen und für deren genaue und rechtzeitige Beachtung verantwortlich gemacht werden, sieht man sich zu folgenden weiteren Bemerkungen veranlaßt:

1) ad S. 1 und 3. der Verordnung: Die Einwohner sind auf Montag den 17. dieß frühzeitig vor die Aufnahme-Commission vorzuladen, damit unmittelbar nach Verlesung der Verordnung das Geschäft der Aufnahme beginnen und zumal in größeren Orten der dreitägige - an sich unerstreckliche - Termin gehörig eingehalten werden kann.

2.) ad §. 2. der Verordnung: In Fällen, wo Statt des ersten Ortsvorstehers ein Anderer zur Aufnahme beizuziehen ist, werden die GemeindeBehörden, mit dem Amtsboten besondere Weisung erhalten.

3.) ad §. 5. der Verordnung: Den OrtsVorständen sämtlicher Gemeinden, werden eine Anzahl gedruckter tabellarischer Verzeichnisse durch die Amtsboten zum Gebrauch bei der Aufnahme zugestellt werden.

4.) ad §. 9. der Verordnung: Die AufnahmeProtokolle sind längstens bis zum 20. d.ß. Vormittags hieher einzusenden.

5. ad §. 10. der Verordnung: Sollten Einzelne — ihren Bedarf weit übersteigende — Vorräthe besitzen, so hat dieses die Commission in ihrem AufnahmeVerzeichniß unter näherer Begründung und Anführung der entbehrlichen Quantitäten zu bemerken.

Den 12. Mai 1847

K. Oberamt H ä b e r l e n.

## Bezirksverein für Wohlthätigkeit.

Ausschuss-Sitzung in Winnenden 10. Mai.

1) Nachdem Herr Pfarrer Werner die Sitzung mit Gebet eröffnet hatte, berichtet Herr Oberamts-Pfleger Barchet, daß sich nur 63 fl. in der Kasse befinden. 2) Der unterzeichnete Vorstand schlug daher vor, daß entweder aus der Amtspflege vorläufig eine Summe vorgeschossen werden möge, durch die der dringendsten Noth abgeholfen würde, oder soll der Ausschuss unter eigener Verbindlichkeit eine solche Summe aufnehmen. 3) Dies letztere wurde beschlossen, und nun folgendermaßen ausgetheilt: nach Birkmannsweiler 50 fl., Bräuningsweiler 30 fl. Bürg 40 fl. Hegnach 15 fl., Hochberg 15 fl., Hochdorf 20 fl., Höfen 25 fl., Kleinheppach 30 fl., Neimersbach 30 fl., Reichenbach mit Weilern 30 fl., zusammen 285 fl., wovon 225 fl. ausbringen zu wollen Herr Hof-Kameralverwalter Kornbeck verspricht, was mit dem freudigsten Dank gegen den Darleiher aufgenommen wird. 4) Ein Erlaß der Commission in Getreide-Angelegenheiten eröffnet wenig Aussicht auf sofortige Unterstützung mit Früchten, wird aber beschlossen, die Bitte um Früchte unter Einschluss von Haber doch zu wiederholen. 5.) Ein Antrag auf Gründung einer Leihkassette, besonders für bedrängte Gewerbsleute soll der Amtsversammlung zur Beachtung empfohlen werden. 6.) Montag 17. Mai, 3 Uhr, ist die nächste Ausschuss-Sitzung in Waiblingen, wozu alle Armenfreunde ergebenst eingeladen sind. Pf. Bührer.

Stuttgart. Das Regierungsblatt Nr. 20. vom 27. April, enthält von Seiten des Ministeriums des Innern folgende

Bekanntmachung, betreffend die Verteilung von Preisen für zweckmäßig angelegte Flachsröstegruben u. die Aussetzung neuer Preise für solche Anlagen.

Von den vermöge der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. Febr. v. J. (Reg. Blatt S. 86 ff.) ausgesetzten Preisen für zweckmäßig angelegte Flachsröstegruben sind von der mit dem Preisrichteramt beauftragten Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins zur-

kannt worden, und zwar: 1) ein Preis von 50 fl. dem Gutsbesitzer Ulrich Döbele von Baum-Erlenbach, D. A. Döringen, 2) Preise von je 40 fl. den Gemeinden Echterdingen und Möhringen, D. A. Stuttgart, 3) ein Preis von 30 fl. der Gemeinde Zillhausen, D. A. Balingen. — Um der Einführung der Wasserröste eine immer größere Verbreitung zu verschaffen, werden zu Folge höchster Entschliessung Seine Königl. Majestät v. 7. d. M. für neue im Jahr 1847 hergestellte Röstegruben wiederum folgende Preise aus der Staatskasse ausgesetzt: 2 Preise je zu 50 fl., 2 Preise je zu 40 fl., 2 Preise je zu 30. Die

Bedingungen der Preisbewerbung sind folgende: 1) Die Grube, für welche ein Preis nachgesucht werden will, muß in regelmäßiger Form und vollkommen wasserhaltend angelegt seyn; die Wände sind mit gutem Gemäuer oder mit einer Vertäferung aus Dielen oder Balken zu versehen; die Sohle aber ist entweder mit Steinen zu pflastern oder mit Dielen oder Balken zu belegen. Gruben mit einer Sohle von Kies werden zwar, wenn die Kiesebedeckung wenigstens eine Dicke von  $\frac{1}{2}$  Fuß hat, von der Preisbewerbung nicht ausgeschlossen, jedoch den vorhin bezeichneten nachgestellt. 2) Die Tiefe muß  $5\frac{1}{2}$  bis 6 Schuhe und der Flächengehalt der Sohle mindestens 144 Quadratschuh betragen, so daß ungefähr 14 Centner Flachsstengel aufrecht gestellt Raum in der Grube finden können. Gruben von größerem Gehalt, die somit einen ausgebehnteren und allgemeineren Gebrauch zulassen, werden bei sonst gleicher Preiswürdigkeit kleineren vorgezogen. Sind sie durch Zwischenmauern in kleinere Behälter abgetheilt, deren jeder unabhängig vom andern gefüllt und entleert werden kann, so daß die Benützung durch verschiedene Flachsbesser gleichzeitig möglich wird, so erhöht dieser Umstand die Preiswürdigkeit. 3) Die Grube muß mit reinem weichem, namentlich von Eisentheilen freien Wasser nach Belieben gefüllt und von demselben wieder entleert werden können, zu welchem letzterem Zwecke ein Grundablaß anzubringen ist. Der Zufluß des Wassers in die Grube darf nur langsam vor sich gehen, und zwar wo möglich in der Art, daß das frische Wasser auf den Grund der Grube gebracht wird, das Abwasser aber von der Oberfläche des Wasserspiegels abfließt. Da bei Gruben, die das Wasser aus naheliegenden Quellen erhalten, die Anlegung eines flachen Sammelweihers, wenn er mindestens doppelt so viel Wasser hält, als die Grube selbst, theils zur Ansammlung eines größeren Wasservorraths, theils zu dessen Erwärmung und Reinigung besonders dienlich ist, so wird bei der Zuerkennung der Preise auf das Vorhandenseyn dieser Einrichtung besondere Rücksicht genommen werden. 4) Die Lage der Grube muß sonnig seyn und es darf daher die letztere nicht durch Gebüsch in Schatten gebracht werden. 5) Diejenige Grube, welche mit beweglichen hölzernen Gestellen von Rahmschenkeln und Latten zum Einsetzen der Flachsbüscheln versehen ist, wird bei der Preisvertheilung von derjenigen berücksichtigt, welche diese Einrichtung nicht hat. Ebenso wird 6) Gruben, welche oben mit einer Einfassung von Steinen oder Balken versehen sind, in welche mittelst Streifnuthen Stangen ein-

geschoben werden können, um die Röstekäfen, ohne Beschwerde durch Steine, unter der Oberfläche des Wassers zu halten, der Vorzug vor denjenigen gegeben, bei welchen diese Einrichtung fehlt. 7) Als Preisbewerber können nicht nur alle diejenigen, welche im Laufe des Jahrs 1847. auf eigene Kosten solche Einrichtungen gemacht, sondern auch Ortsvorsteher, welche deren Herstellung auf Rechnung und zum Gebrauch ihrer Gemeinden bewirkt haben, auftreten. 8) Die Bewerbungen sind spätestens bis zum 5. Nov. d. J. a) mit einer genauen Beschreibung der getroffenen Einrichtung; b) mit einem von einem verpflichteten Geometer gefertigten Grund- und Aufriß und einer Meßurkunde über den Flächengehalt der Grubensohle; c) mit einem von dem Ortsvorsteher unter Theilnahme eines tüchtigen Maurer- oder Zimmermeisters ausgestellten Zeugniß über die Zeit der getroffenen Einrichtung und über ihre Zweckmäßigkeit und Solidität, so wie über den Erfolg des erstmaligen Gebrauchs dem betreffenden Bezirkspolizeiamte zu übergeben, welches sodann die Sache nach genauer Prüfung und Berichtigung der etwa gefundenen Anstände längstens bis zum 1. Dec. d. J. der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins vorzulegen hat. Wenn ein Ortsvorsteher als Bewerber auftritt, so ist das zu c vorgeschriebene Zeugniß von einem auf Kosten des Bewerbers durch das Oberamt zu bestellenden Techniker auszustellen. Im übrigen wird vorausgesetzt, daß bei der Anlegung einer Röstegrube das im §. 40. der Fischerordnung vom 6. Juli 1719 (Reyscher, Regierungsgefesze, Bd. 2. S. 1165) enthaltene Verbot der Verunreinigung von Fischwassern beobachtet werde. Die Bezirkspolizeiamter und die Ortsvorsteher derjenigen Gemeinden, in welchen Flachsbau betrieben wird, haben die vorstehende Preisauslegung mit ihren näheren Bestimmungen gehörig bekannt zu machen. Stuttgart den 8. April 1847.

Schlager.

Dypelsbohm. (Gläubiger Aufruf.)  
In der ausserrichterlich erledigten Schuldsache des jg. Ludwig Pfeiderer, Bäckers und Gassenwirths in Dypelsbohm, werden noch die etwaigen unbekanntem Gläubiger desselben hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche bei der unterzeichneten Stelle innerhalb der nächsten 15 Tagen anzumelden und zu beweisen, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn sie bei der nun vorzunehmenden Haus- und Güter-Kauffchillings-Verweisung unberücksich-

tigt blieben und aus der gegenwärtigen Masse nichts erhielten.

Den 10. Mai 1847.

K. Amts-Notariat Winnenden.  
Rieger.

Waiblingen. Den verehrten hiesigen Damen, mache ich die ergebene Anzeige, daß ich zu größerer Bequemlichkeit, von heute an eine vollständige Musterkarte meiner neuesten Stoffe in Modewaaren, wobei besonders eine reiche Auswahl in

**Wollmoulin & Jaconnets**  
bei Herrn Damenschneider **Meinhold**  
hier niedergelegt habe.

Ich bitte höflichst, dieselbe bei Bedarf zur gefälligen Ansicht dasselbst in Empfang zu nehmen.

Christian Brodbeck,  
Modewaarenhandlung.

Waiblingen. Der Unterzeichnete ist beauftragt 2 Brtl. 4 N. Baumgut in der Spittelhalben entlang an der Straße, wo mehrere Bäume an die Straße gesetzt werden können, die Hälfte mit Einfeldern angeblümt ist zu verkaufen durch  
Christian Eisele, Schloßer.

Winnenden.

Künftig bin ich nicht mehr am Freitag, sondern an jedem Samstag in Waiblingen auf der Post zu sprechen.

Den 4. Mai 1847.

Rechts-Konsulent

Bazing.

Korb.

(Bettsfedern.)

Ich besitze noch eine kleine Partie Bettsfedern, die ich um damit zu räumen zu ganz billigem Preis abgebe.

Carl Kieß, Kaufmann.

Waiblingen. (Geld Antrag.) Es können 100 fl. Pflegschaftsgelder sogleich und 200 fl. bis Jacobi gegen gesetzliche Sicherheit ausgeliehen werden von

Eisele, Vortennmacher.

Waiblingen. Ein zweispänniger Wagen mit eisernen Achsen und ein flandrischer Pflug ist zu kaufen, bei wem? sagt Ausgeber dieses Blatts.

### Güter-Verkäufe.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag d. Aufstreichs.	Bemerkungen.
Mezger Jäger.	Eine Behausung an der Winnenden Staig, $\frac{1}{2}$ B. Garten dasselbst.		31. Mai.	Mit Stadtrath Wößner kann ein Kauf abgeschlossen werden.
Rathschreiber Ziegler.	Gut in der Klinge theils mit 3jährigen Klee, theils mit Gerste und Klee heuer eingesäet			entweder baar oder in beliebigen Zieler zahl-
—	$1\frac{1}{2}$ A. Baumgut hinter der Kirch neben Ernst Bihl u. Comp.	255 fl.	24. Mai.	baar Geld oder verzinsl. Zieler zahlbar.
Gottlieb Sommer, Wagner von Rommelshausen.	2 Brtl. Aker im Schittelgraben.		7. Juni.	mit Stadtrath Braun kann vorläufig ein Kauf abgeschlossen werden.
Daniel Rühles Verlas, Masse. Gottlob Tochtermann.	1 B. Weinberg u. Grasboden in der Gauchhalben. Eine Behausung mit Scheurenhenn beim Weiskener Thor	52 fl.	31. Mai.	$\frac{1}{3}$ baar $\frac{2}{3}$ in 2 Jahren
		1100 fl.	31. Mai.	zie ler zu bezahlen.